

Die Gewerkschaften und das Lehrlingswesen.

In einem in Nr. 87 veröffentlichten Artikel mit der Überschrift haben wir den Nachweis geführt, daß die in der „Arbeitgeber-Zeitung“ aufgestellte Behauptung, die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens sei gesetzlich ungültig, nicht zutreffe. Gleichzeitig haben wir einiges Material zum Beweise dafür beigebracht, daß im Gegensatz zu den Unternehmern im Buchgewerbe, die jede Mitwirkung der Gewerkschaften in der Lehrlingsfrage grundsätzlich ablehnen, die Unternehmerorganisationen in einigen anderen Berufen eine solche Mitwirkung direkt als wünschenswert erachten. So wurde auf Verhandlungen hingewiesen, die in neuerer Zeit zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen im Holzgewerbe und im Buchdruckergewerbe über diesen Gegenstand gepflogen wurden und betont, daß Bestimmungen über das Lehrlingswesen schon lange Bestandteil des Tarifvertrages im Buchdruckergewerbe sind.

Gegen diese Ausführungen polemisiert die „Arbeitgeber-Zeitung“ in einem längeren Artikel in ihrer Nummer 35 vom 27. August. Sein Verfasser macht sich, den Nachweis zu führen, daß die Innungen wohl befugt seien, die ihnen durch § 81 a der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben, die Förderung eines gebedecklichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen und die Fürsorge für den Arbeitsnachschub, auf andere Organisationen zu übertragen, nicht aber die ihnen durch den gleichen Paragraphen übertragene Regelung des Lehrlingswesens. In bezug auf das Lehrlingswesen sei die Innung nur ausführendes Organ der Handwerkskammer, die als öffentlich-rechtliches Organ unmöglich ein ihr nachgeordnetes Organ, nämlich die Innung, zugunsten irgendwelcher freier Vereinigungen übergeben könne.

Diese Beweisführung hinkt ganz gewaltig. Es trifft ja gar nicht zu, daß die Innungen und Gesellenausschüsse ihre gebedecklichen Befugnisse hinsichtlich der Förderung eines gebedecklichen Verhältnisses und des Arbeitsnachschuwesens an die Arbeitgeberverbände bzw. die Gewerkschaften übertragen haben. Die Verhältnisse des lebendigen Wirtschaftslebens haben sich einfach als stärker erwiesen, als die Vorschriften des auf veraltete Zustände fassenden Buchstabens des gefassten Rechtes. Die Innungen dürfen sich ruhig wie es ihnen das Gesetz zur Pflicht macht, mit ihren Gesellenausschüssen über die Förderung eines gebedecklichen Verhältnisses unterhalten, etwaige Beschlüsse haben aber keine praktische Bedeutung, denn die wirkliche Vertretung der Arbeiterschaft ruht nicht in den Händen des Gesellenausschusses, sondern bei der Gewerkschaft. Diese läßt den Tarifvertrag ab, der das Verhältnis zwischen Unternehmen und Arbeitern regelt. Und die Unternehmer haben sich, in Erkenntnis der Bedeutungslosigkeit der Innungen, besondere Arbeitgeberverbände gebildet, die bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse den Gewerkschaften gegenüber als Sachwalter der Unternehmerinteressen auftreten.

Es handelt sich also gar nicht um eine formelle Übertragung von Innungsrechten, und eine solche wird auch von den Gewerkschaften keineswegs verlangt, wenn sie an der Regelung des Lehrlingswesens im Gewerbe mitwirken wollen. Sie wollen zunächst unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragen. Wenn von manchen Stellen das Bedürfnis für die Mitwirkung der Gewerkschaften auf diesem Gebiete verneint wird, so muß demgegenüber um so nachdrücklicher auf die Tatsache hingewiesen werden, daß in einigen Gewerbezweigen die berussten Vertretungen der Unternehmer dieses Bedürfnis ausdrücklich anerkannt haben. Auchlich wie hinsichtlich der Anerkennung der Gewerkschaften und der Wettbewährung des Tarifvertrages werden sich auch in der vorliegenden Frage die Widerstreben schließlich der Wucht der Tatsachen beugen. Man darf sich sogar der Erwartung hingeben, daß die der Wirklichkeit stark nachhinternde Gewerbebefreiung früher oder später den geäußerten Verhältnissen Rechnung trägt. — Dem Gewerbsmann der „Arbeitgeber-Zeitung“ sind die Neuerungen der Unternehmervertreter im Holzgewerbe und im Buchdruckergewerbe, die wir zitiert haben, sicherlich unangehängt. Er bemüht sich, an ihnen herumzufallen und ihnen keine, seinen Wünschen gerecht werdende Deutung zu geben. An den Neuerungen lehnt sich dadurch nichts geändert und wir können es den betroffenen Herren überlassen, sich mit der „Arbeitgeber-Zeitung“ und ihrem Gewerbsmann auseinanderzusetzen. Wie dieser über die Tarifverträge denkt, dafür ist eine Neuerung über den Buchdruckertarif kennzeichnend. Er schreibt:

„Die Tatsache, daß der Buchdruckertarif einige Bestimmungen über die Anzahl, Entlohnung und Arbeitszeit der Lehrlinge enthält, kann nur das Bild vervollständigen, das sich das deutsche Handwerk an der Hand der Erfahrungen gerade von dem Buchdruckertarif gemacht hat, durch den die Unternehmer zusagten die Herren im Hause geworden sind.“

Wir geben gerne zu, daß es vergebbliche Mühe wäre, Renten, die so über die Tarifverträge denken, die Notwendigkeit der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens begreiflich machen zu wollen. Angesichts des Eifers, mit welchem der Anspruch der Gewerkschaften zurückgewiesen wird, ist es aber nicht uninteressant zu untersuchen, was denn eigentlich die Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, das sie als ihr Monopol ve-

trahmen, praktisch geleistet haben. Darauf gibt die amtliche Erhebung über die Wirkung des Handwerfergesetzes Auskunft, die zu Beginn des Jahres 1905 veranstaltet wurde. Hier nach haben im Jahre 1904 in Deutschland 7742 Innungen Lehrlingsprüfungen veranstaltet. An Einschreibegänge haben diese Innungen 247 634 M., an Prüfungsgebühren 346 104 M., insgesamt also aus dem Lehrlingswesen 593 738 M. eingenommen. Ausgegeben haben diese Innungen für Prüfungen 189 181 M., außerdem für das Fortbildungsschulwesen 146 377 M. Betrachtet man auch diese Ausgabe als eine solche im Interesse des Lehrlingswesens, dann ergibt sich als Reinüberschuss, den diese Innungen in einem Jahre aus dem Lehrlingswesen gezogen haben, der Betrag von 258 180 M. Daß es der Zweck der Lehrlingsfürsorge sei, aus ihr einen hohen Überschuss zugunsten der Innungsfassen herauszuwirken, wird selbst der begeisterteste Innungsfreund nicht behaupten wollen.

Zum Schluß noch das Urteil eines Unparteiischen zu der Streitfrage. Professor Wilhelm Sieda schreibt im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 3. Auflage, 1910, Band 6, S. 458:

„Leider haben die Tarifverträge mit wenigen Ausnahmen bis jetzt verfügt, Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge, die in einem bestimmten Verhältnisse zur Größe der Betriebe und der Zahl der beschäftigten Gesellen stehen sollte, die Dauer der Lehrzeit, die Löhne der Lehrlinge usw. zu treffen. Sicher könnten sie aber gerade bei der Regelung des Lehrlingswesens sehr gute Dienste leisten, da mit generellen und schematischen Vorschriften keine Befriedigung erreicht werden kann, vielmehr eine nach dem besonderen Zuschnitte des einzelnen Gewerbes sich richtende Ordnung erwünscht sein muß.“

Dem sei noch hinzugefügt, daß die Überwachung der Lehrlingsausbildung, die nach dem Stande der Gesetzgebung ausschließlich den Innungen obliegt, nach dem Urteil einstelliger Innungsleute, sehr viel, wenn nicht alles zu wünschen läßt. Eine Mitwirkung der Gewerkschaften auch auf diesem Gebiete könnte dem Gewerbe nur zum Vorteil gereichen. Das Verlangen der Gewerkschaften nach der Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens ist weit davon entfernt, utopisch zu sein. Es ist tatsächlich berechtigt und liegt durchaus auf dem Wege einer vernünftigen Gewerbeförderung. Wenn sich auch reaktionäre Gewalten noch gegen die Einbeziehung des Lehrlingswesens in die Regelung durch die Tarifverträge sträuben, so wird die Entwicklung doch, vielleicht schneller als sie es erwarten, über sie zur Tagesordnung übergehen.

Aus den Unternehmer-Organisationen.

Der deutsche Industrie-Schuhverband, die bekannte Streifversicherungs-Organisation der Unternehmer, deren Sitz in Dresden ist, hat jüngst ihren zehnjährigen Bestand vollendet und auf der in Dresden abgehaltenen Generalversammlung gewürdigt. Nach dem Bericht des Verbandsdirektors Grünher gehörten dem Verband 5800 Unternehmer als direkte Mitglieder an, ferner 247 industrielle Verbände mit über 40 000 Industriellen mit einer Arbeiterzahl von 1 1/2 Millionen und einer Jahreslohnsumme von 1760 Mill. Mark. Die Zahl der Posteingänge (ohne Drucksachen) im Berichtsjahr betrug 24.742, die der Ausgänge 94.668. „Arbeiterbewegungen“ hatte der Industrie-Schuhverband im letzten Jahr 155 zu bearbeiten. Der größte Teil der Arbeit war auch im zweiten Kriegsjahr darauf gerichtet, die zahlreichen Hemmungen der industriellen Tätigkeit nach Möglichkeit beseitigen zu helfen und die industrielle Arbeit im allgemeinen zu fördern. An Behörden wurden 872 Eingaben gerichtet. Die Beratung und tatkräftige Unterstützung der Verbandsmitglieder erstreckt sich insbesondere auf Erlangung von Heeresaufträgen, Beteiligung von Kreditschweigerleuten, Schaffung von Ausführmöglichkeiten, Entwicklung von Ausfuhrbewilligungen und Frachtermächtigungen, Einfuhr beschlagnahmter Waren, Beschaffung von Arbeitern, Beteiligung von Pachtarbeitsleuten, Erteilung von Gutachten und Rechtsaufrüsten. Einen besonders breiten Raum der Verbandsaktivität nahm die Beschaffung beschlagnahmter oder fehlender Rohstoffe und Betriebsmaterialien ein. In erheblichen Mengen wurden etwa 200 verschiedene Artikel durch diese Rohstoffermittlung den Verbandsmitgliedern verschafft. Die Bemühungen des Verbandes auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge wurden auch während des Berichtsjahres — trotz mancher Misserfolge — fortgesetzt. 4700 Stellen für Kriegsinvaliden konnte der Industrie-Schuhverband in den „Anstellungs-Nachrichten“ des Preußischen Kriegsministeriums und anderen Blättern bekanntgeben. 2837 Stellengesuche von Kriegsinvaliden gingen bei der Geschäftsstelle ein.

Der deutsche Industrie-Schuhverband hat also während des Krieges seine Tätigkeit alseitig „neuroorientiert“, da er nicht viele „Arbeiterbewegungen“, das heißt Kämpfe der Arbeiter zu verteilen hatte. Mit seiner neuroorientierten Tätigkeit weiß er sich den Unternehmern ebenfalls zweitseitig nützlich und wirtschaftlich zu machen und so seine Position in der Unternehmerwelt zu festigen und seine Bedeutung zu erhöhen. Dabei erstaunt er auch finanziell für den Kampf gegen die „Arbeiterbewegungen“ nach dem Krieg. Ein Appell für die Arbeiterorganisationen, es nachzu machen.

In Frankfurt a. M. ist ein neuer Verband der deutschen

Hilfsindustrien für die Schuhfabrikation gegründet worden. Der Verband soll die gemeinsamen Interessen dieser Hilfsindustrien wahren und fördern. Die Festlegung der Sitzungen und des Arbeitsgebietes wurde einer siebenköpfigen Kommission übertragen. Die Erwähnungen traten dem neuen Verband sämtlich als Mitglieder bei. Der Gründung vorau gingen Berichte des stellv. Geschäftsführers des Bundes der Industriellen Herrn Dr. Herle, und des Geschäftsführers des Verbandes der deutschen Schuhleisten- und Stanzmesser-Fabrikanten und des Verbandes zur Abwehr des Schuhmaschinentrusters, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kold, Alsfeld. Während Herr Dr. Herle in eingehenden Ausführungen die wirtschaftlichen Probleme behandelte, die von der Industrie sogleich nach Friedensschluß gelöst werden müssen, und dabei namentlich auf die mit der Überleitung des Kriegs in die Friedenswirtschaft zusammenhängenden Fragen näher einging, legte Herr Dr. Kold im einzelnen die Gründe dar, die zur Zeit einen Zusammenfluß der Bedarfsindustrien für die Schuhfabrikation notwendig machen.

Vor den Gerbern haben sich 12 der bedeutendsten Kalbflederabstalter zum gemeinsamen Einkauf von Kalbfellen in Deutschland zusammengeschlossen. Der Einkauf wird durch einen von den Fabriken aufgestellten Ausschuß besorgt, welcher seine Geschäftsstelle bei der Firma Gebr. Strauß, Frankfurt a. M., Osthausen, hat. Der Zusammenschluß soll keineswegs den Zweck haben, ungerechtfertigte Preisabschläge für Kalbfelle zu erzielen oder den Handel auszuschalten, sondern nur die Regelung des Verhältnisses zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen vorzunehmen, unter Beücksichtigung der deutschen Höchstpreise und bestehender sonstiger Absatzmöglichkeiten.

Auf dem in Hannover stattgefundenen Verbandstag des Verbandes niedersächsischer Schuhmacherinnungen wurde berichtet, daß der Verband während des Kriegszeit seine Mitgliederzahl von 2500 auf 3060, um 1100 erhöht hat, die sich auf 46 Innungen verteilen.

Der Gedanke der Organisation, des festen Zusammenschlusses, der Gemeinschaftsarbeit wird während der Kriegszeit in der Unternehmerwelt mächtig gefördert, zum Teil unter tatkräftiger Mitwirkung der Behörden. Die Unternehmerorganisationen aller Art erstarren bedeutend an Mitgliederzahl wie an Geldmitteln, während gleichzeitig die Gewerkschaften durch Mitgliederverluste infolge der Einberufungen, der Kriegsopfer, der vermindernden Einnahmen und der vermehrten Ausgaben eine erhebliche Schwächung erfahren. Das zum Teil schon vor dem Kriege vorhandene Missverhältnis zwischen der organisatorischen Macht der Arbeiter und der Unternehmer wird nun weiter zum großen Nachteil der Arbeiter verschärft und deren Position verschlechtert.

Unter solchen Umständen ist ein neuer starker Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung eine Lebens- und Existenzfrage für die Arbeiter, auch für die Schuhmacher, die darum in der Agitations- und Organisationsarbeit für ihren Verband nie erlahmen sollten.

Konzentration der Unternehmer-Organisationen.

Über die schwere Schädigung der gewerkschaftlichen Organisationen durch den Krieg besteht allseitige Einverständigung; die statistische Feststellung der Tatsachen schließt auch jede Meinungsverschiedenheit darüber aus. Die Gewerkschaften haben bis jetzt mehr als 100 000 Mitglieder auf den Schlachtfeldern verloren, weitere Hunderttausende Mitglieder durften als dauernde Kriegsinvaliden nach dem Krieg für die Gewerkschaften vollständig ausscheiden, Hunderttausende männliche und weibliche Mitglieder haben während der Kriegszeit aus den verschiedensten Gründen der Gewerkschaft den Rücken gekehrt und wie diese aus dem Wirkraum des Berufswechsels von den früher organisierten gewesenen Kriegsbeschädigten für die Gewerkschaft wieder gereiht werden können, bleibt abzuwarten. Dazu kommt die Überflutung von Industrie und Gewerbe mit Jugendlichen und Arbeiterinnen, die für die Organisation schwerer zu gewinnen sind als die erwachsenen männlichen Arbeiter, ferner die empfindliche finanzielle Schwäche der meisten Gewerkschaften durch die Mindereinnahmen auf der einen und die Mehrausgaben auf der anderen Seite. Und dabei steht die Erfüllung großer Aufgaben für die Gewerkschaften in der kommenden Friedenszeit in sicherer Aussicht. Im Gegenzug zur Schwächung der gesamten Gewerkschaftsbewegung durch den Krieg sind die meisten Unternehmerorganisationen gestärkt worden. Ihr inneres Gefüge erfährt eine weitere Bestigung, ihre immer von klarem Klassenebewußtsein ditierte und erfüllte Solidarität wurde durch neue geschäftliche Aufgaben und den goldreichen Kriegsbeutel gefüllt, ihre finanziellen Mittel vermehrt. Der Krieg hat eine große Anzahl kapitalistischer Sonderorganisationen, wie z. B. die Kriegsleiter AG, die Lieferungsgenossenschaften der Kleinmeister usw. erstellen lassen, die eine weitreichende und nachhaltige Stärkung des Organisationsgedankens bedeuten, deren hoher Wert sich auch in der kommenden Friedenszeit als sehr wirksam erweisen wird, wenn die speziellen Kriegsorganisationen verschwunden sind, von denen sich aber manches bleibend erhalten wird.

Das Berliner Fabrikantenblatt „Schuh und Leder“ hat nun den Vorschlag zum Zusammenschluß aller Unternehmerorganisationen in der Schuh- und Lederindustrie gemacht, der in jenen Kreisen

Für unsere weiblichen Mitglieder.

Ausgestaltung und Fortführung der Reichswochenhilfe.

Zu den sozialpolitischen Kriegsmaßnahmen gehörte besonders die Reichswochenhilfe. Durch einige Bundesratsverordnungen ist bestimmt worden, daß während der Dauer des Krieges die minderbemittelten Wohnerlinien, sofern die Mitglieder einer Krankenkasse sind oder der Vater des neugeborenen Kindes Kriegsteilnehmer ist, eine besondere Fürsorge erhalten. Sie besteht in freier Geburtshilfe oder einer Barentschädigung in Höhe von 25 M., einem Wochenbetrag auf die Dauer von 8 Wochen in Höhe von mindestens M. pro Woche, einem Stillgeld für zwölf Wochen von täglich 50 Pf. usw. Soweit die Männer Mitglieder einer Krankenkasse sind, müssen diese die Unterstiftung voll aus ihren Mitteln tragen, für die anderen erstatte das Reich die Aufwendungen.

Selbst von bürgerlichen Vereinigungen, wie dem Bunde der Mütterkäus, und bürgerlichen Sozialpolitikern, wie Professor Mayet, ist schon vor dem Kriege besseres gefordert worden. Die sozialdemokratische Fraktion hat daher im Reichstag wiederholt Anträge eingebracht, diese Reichswochenhilfe erheblich zu erweitern; verlangt wird, den Kreis der Bezugsberechtigten auf alle minderbemittelten Wohnerlinien auszuweiten. Das Wochengeld soll während 12 Wochen gewährt und auf täglich 1,50 M. erhöht werden usw. Der Reichstag hat alle die den Mutter- und Kinderguthaben betreffenden Anträge und Anregungen einer Kommission überwiesen, welche die ganze Frage untersucht und dem Reichstag später Bericht erstatten soll.

In der sozialpolitischen Fachliteratur wird hauptsächlich die Frage lebhaft erörtert, in welcher Form die Reichswochenhilfe auch in der kommenden Friedenszeit weitergeführt werden soll. Erfreulich ist, feststellen zu können, daß gegen die Notwendigkeit der Weiterführung sich noch keine Stimme erhoben hat. Ein allgemein läßt sich beobachten, was man schon so oft bei der Förderung wichtiger Probleme feststellen konnte: von weitauseitenden, aufschwingerischen Plänen kommt man immer mehr dazu, an schon gegebene, vorhandene Einschätzungen anzuknüpfen.

Professor Mayet kam wieder auf seinen alten Plan zurück, die Mutterchaftsfürsorge zu einem selbständigen Versicherungsweg auszuentwickeln. Der Versicherungssatz soll alle weiblichen Personen zwischen 15 und 40 Jahren unterlegen; die Einrichtung des Wochentags von 30 Pf. soll durch Einleben einer Marke in eine Gattungssteuer erfolgen. Einen Schritt weiter stellte sich Sachverständiger Dr. v. Behr-Plenow und mit ihm die Deutsche Gesellschaft für Mütter- und Kinderguthaben, die die Fürsorge für jene weiblichen Personen, die den Krankenversicherungspflicht unterliegen, wie bisher den Krankenkassen überlassen will. Für die Frauen, die vierzig nicht erfaßt werden, soll durch Reichsgesetz eine neue mangelsweise Mutterchaftsfürsorge geschaffen werden. Das Geld soll zu der ganzen Versicherung einen Zuschuß zahlen, um auch die Krankenkassen erhalten sollen.

Alle anderen Stimmen, die sich noch zu der Frage wendeten haben, traten rückhaltlos für den entsprechenden Ausbau der Krankenversicherung ein. Evidenter verlangt das die führenden Vertreter der Krankenkassen selbst. Seine Vorschlägen ist ohne Weiteres zu stimmen. Es kann nicht daran gedacht werden, wieder eine neue Verwaltungseinrichtung ins Leben zu rufen. Der einfache Arbeiter findet sich in den verschiedenen Einrichtungen jetzt noch nicht mehr aus. Er verirrt sich und vergibt eins an dem andern. Ein neuer Verwaltungsaufwand erfordert auch einen neuen Zeit- und Geldanspruch. Weiter ist eine größere Zentralisation der Krankenkassen nötig. Solange es möglich bleibt, aufzutreten ohne weibliche Mitglieder zu erzielen, ist eine Stärkung der Pflichtleistungen an die weiblichen Versicherer nicht zu denken. Um die Leistungen nicht nur den seither der Versicherungspflicht unterliegenden Teilen von Personen zu beschränken, ist es nötig, diesen zu erweitern. Die kleinen selbständigen Gewerbetreibenden sind unbedingt in die Versicherung einzubringen. Schließlich darf die Mutterchaftsfürsorge nicht nur den weiblichen Gemeinschaftsmitgliedern, sondern muss auch den nichtversicherten Gemeinschaftsangehörigen der Mitglieder zugestanden werden. Nach diesen Ausgestaltungen werden nur sehr wenige Frauen die sich aber noch selbst versichern können — übrig bleibt, dass die Fürsorge nicht zuteilt würde.

Frauenarbeit in der Industrie.

Neben der Zunahme der Frauenarbeit in der deutschen Industrie hat das Kaiserliche Statistische Amt im Reichstag gegenwärtig die Ausgestaltung und Fortführung der Reichswochenhilfe.

„arbeitsblatt“ eine Arbeit veröffentlicht. An der Hand von Mitgliedervlisten der deutschen Krankenkassen weist es darin nach, daß die Herauszehrung von Frauen zur Industriearbeit während des Krieges eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Aber schon im Frieden hatte man seit Jahrzehnten eine ständige steigende Zunahme der Frauenarbeit zu verzeichnen.

So waren 1882 von 7 340 789 in der Industrie beschäftigten Personen 20,6 Prozent weiblichen Geschlechts, nämlich 1 509 167; im Jahre 1895 befanden sich unter 10 269 219 Beschäftigten bereits 22,9 Prozent, nämlich 2 339 825 weibliche, und im Jahre 1907 war die Zahl auf 24,5 Prozent, nämlich auf 3 529 512 weiblich unter insgesamt 14 436 922 Beschäftigten gestiegen. In den Kriegsjahren jedoch erhöhte sich die Zahl der beschäftigten Frauen ganz außerordentlich. Eine hierüber Auskunft gebende amtliche Betriebszählung liegt noch nicht vor. Dagegen veranschaulichen diesen Aufschwung die Tabellen der versicherten Mitglieder der Krankenkassen. Nach den Auswesen waren in den berichtigenden Krankenkassen versichert:

im Jahre	Personen		Von je 100 Versicherten	
	männliche	weibliche	männlich	weiblich
1914	6 160 912	3 500 164	63,7	36,8
1915	5 254 170	3 819 671	57,8	42,2
1916	5 283 922	4 703 472	52,5	47,5

In einigen Berufen (Zugf., Papierindustrie usw.) hat die Zahl der weiblichen Arbeiter die der männlichen bereits überflügelt. Das wird nach dem Kriege erst recht in die Erscheinung treten; denn der Anfang weiblicher Arbeitskräfte steht bedeutend. Nach den neuesten Untersuchungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes verbüllt sich auf dem Arbeitsmarkt das Angebot weiblicher Kräfte zur Nachfrage wie zwei zu eins; von je 100 sich zur Arbeit drängenden Frauen konnten knapp 60 eingestellt werden. Im Mai 1914 hat die Zahl der weiblichen Arbeitssuchenden bei den Arbeitsnachschauen um 80 000 zugenommen, und von den insgesamt 183 126 Frauen, die im Mai 1916 arbeitslos waren, konnten rund 100 000 nicht untergebracht werden. Je 100 offenen Stellen standen 102 arbeitsuchende Frauen gegenüber; auf je 100 arbeitsuchende Frauen kamen im Mai 1916 nur 67,1 offene und nur 4,5 besetzte Stellen. — Da für die Hundertausende von Kriegsergebnissen und weiblichen Kriegsergebnissen nach dem Kriege geradezu eine Notwendigkeit vorliegen wird, Verdienstmöglichkeiten in der Industrie zu suchen, so werden diese Zahlen noch weiterhin steigen, und es ist, so bemerkte dazu der „Reichs- und Staatsanzeiger“, nur natürlich, daß dieses Problem viele Kreise ernstlich beschäftigt.

Ungenügende und schlechte Verfestigung.

Das „Organ des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands“, das sich mit großer Wärme und Energie der Hausangestellten und Dienstboten annimmt, bringt in seiner letzten Nummer unter obiger Überschrift folgendes, auch für unsere Leser interessantes Attestat:

Für die Hausangestellten erhält sich noch am längsten die alte Einrichtung, von der Verfestigung im Hause des Arbeitgebers. Die „freie“ Rost bildet einen Teil des Lohnes. Naturremehl lassen sich bei Dienstantritt über Umsang und Art der Verfestigung keine ins einzelne gehenden Vereinbarungen treffen, und so kommt es, daß in dieser Hinsicht die Hausangestellten sehr dem „freien Elendsen“ der Dienstherrschafft ausgeliefert sind. Klagen über ungünstige und schlechte Rost sind schon in normalen Friedenszeiten außerordentlich häufig. Ganz im Kriege haben sie eine starke Zerstörung erfahren. Wie oft werden den Mädcchen die Roste vom Eltern der Herrschaft vorbereitet, wie oft sind diese Roste durch Fäulnis oder Gärung schon ungenießbar geworden, wie oft ist das Vorgereichte so schmal, daß es zum Stillen des Hungers nicht reicht. Gewiß besteht im Kriege eine Lebensmittelknappheit und es müssen sich alle Leute etwas nach der „Dette frechen“. Sehr häufig wird aber bei den Dienstboten ganz besonders bestrebt, und nicht selten kann festgestellt werden, daß diese nicht die Menge der Lebensmittel bekommen, die ihnen bei der Verteilung zugebilligt ist.

Wie ist die Rechtslage in solchen Fällen und wie ist hier gegen Missstände anzutreten? Es muß auch hier wieder gesagt werden, daß die Dienstboten einen recht gesetzlichen Schutz haben und sehr vom Wohnraum des Arbeitgebers abhängen. Wie aber dieses oft aussieht, wissen die Hausangestellten hinlänglich. Als gesetzliche Grundlagen kommen wie immer bei Dienstbotenstreitigkeiten die Gesetzesordnungen und das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage. Die Preußische Gesetzesordnung (in ihrem § 83) und einige andere Gesetzesordnungen bestimmen: „Sind jedoch bei der Vermietung nichts bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige am Ende des Rostgeld oder Verfestigung gewährt werden, was einem Gefinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde; was an dieser Rücksicht liegt ist,

bestimmt die Polizeibehörde des Ortes.“ Der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der für das ganze Reich gilt, bestimmt: „Ist der Hausangestellte in die häusliche Gemeinschaft (des Dienstherren) aufgenommen, so hat die Dienstverwaltung in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten (also des Dienstboten) erforderlich sind.“ In einigen Gesetzesordnungen finden sich noch einige besonders „schöne“ Vorschriften. So sagt die Dienstbotenordnung für Bremen: „Die Wahl der Speisen hängt von der Herrschaft ab.“ Soweit diese und ähnliche Bestimmungen ungünstiger sind wie das Bürgerliche Gesetzbuch, gilt mindestens dieses, das den Vorrang hat.

Mit diesen allgemeinen Nedervendungen ist aber nicht viel anzufangen. Etwas deutlicher drückt sich schon der § 83 der Preußischen Gesetzesordnung aus (der dem Sinne nach auch in einigen anderen Gesetzesordnungen enthalten ist). Es heißt da: „Ist auch Kosten verabredet worden, so muß selbiges bis zur Sättigung geg. her werden. Offendar der Gesundheit nachteilige und elstaste Speisen kann das Gefinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Verfestigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben.“ Aus obigen und diesen aus den Gesetzesordnungen wiedergegebenen Vorschriften geht hervor, daß zunächst bei Streit während des Dienstes über die Art der Verfestigung die zuständige Polizeibehörde anzuregen ist. Die Polizeibehörde hat hier auch nicht nur zu vermitteln, sondern muss, wenn es der Dienstbote verlangt, eine bestimmte Entscheidung treffen. Einheitsweise sind sich auch als „Gelehrten“ einige Streit hergestellt unter den Dienstboten nur darüber, was weiter zu geschehen hat, wenn der eine oder andere Teil (Herrschafft oder Dienstbote) die Entscheidung der Polizei nicht als richtig anerkennt. Während manche Ausleger des Gesetzes sagen, daß die Entscheidung der Polizei endgültig ist, glauben andere wieder, daß dagegen das Amtgericht im Wege der Klage angerufen werden kann, andere meinen, daß eine Beschwerde an die nächsthöhere Behörde gestattig ist. Ein Beweis, wie unklar trog seines hundertjährigen Bestehens noch das Gesetzbuch ist!

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß an sich und zunächst ungenügende und schlechte Verfestigung noch kein Grund ist, sofort ohne Rücksicht die Stelle zu verlassen. Nur wenn die Zustände ganz schlimm und unverträglich sind, besteht eine solche Möglichkeit. Die Preußische Gesetzesordnung (und dem Sinne nach fast alle anderen dieser „Ordnungen“) bestimmt in den §§ 136, 140, daß ein Dienstbote den Dienst ohne vorherige Rücksicht verlassen kann, wenn die Herrschaft dem Gefinde das Rostgeld gänzlich vorenthalten oder ihm selbst die notdürftigste Rost verweigert. Hierzu hat die Rechtsprechung festgestellt, daß die Vorbehalt nicht zu Platz greift, wenn die Herrschaft dem Dienstboten die zu seiner Ernährung nötige Menge Nahrungsmitteil verweigert, sondern auch dann kann anzunehmen ist, wenn die verabreichte Rost ungenießbar ist (vgl. Justizrat Jacoby, Gesetzesordnung, § 105, Richter- und Verwaltungsgericht Preuß. Gesetzesordnungen, I, S. 188). Außerdem muß die Verweigerung der notdürftigen Rost von der Herrschaft selbst ausgehen. Gibt die Vorenthaltung von der Wirtschaftsmannschaft oder einer ähnlichen Person aus, so kann das Gefinde den Dienst erst dann verlassen, wenn auch die Herrschaft trotz Kenntnis von dem Verlusten der Wirtschaftsmannschaft nicht einschreitet. Keine Verantwortung besteht unter den Dienstboten wieder darüber, ob die Dienstboten die Polizeibehörde zur Vermittlung oder Entscheidung anzuheulen. Wir würden eine solche Anrufung empfehlen, schon damit eine Klage vor dem Amtsgericht auf Schadensersatz (Festzahlung des Lohnes usw.) nicht aus formalem Grunde abgewiesen werden kann, weil der Dienstleister darüber anders denkt.

Dierach haben die Polizeibehörden und Gerichte einen gemeinsamen Siederaum in der Beantwortung der Frage, ob in einem einzelnen Falle die Rost zur Sättigung hinreichend über ist, ob sie nicht einmal das „Notdürftigste“ vorstellt. Unter Verfestigung der durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Einrichtungen wird man sagen müssen, daß die Dienstboten Lebensmittel (Brot, Fleisch, Kartoffeln usw.), die nach dem Verteilungssystem der Gemeindebehörden auf den Kopf der Bevölkerung kommen sollen, das Minimum oder das „Notdürftigste“ ist, was den Dienstboten verabreicht werden darf. Ob der einzelne Hausangestellte dieses Quantum nicht, so hat dieser das Recht, die Polizeibehörde zu einer Entscheidung anzuregen. Wollen diese Behörden nicht zwingende Rechte schaffen, so müssen sie die Ansprüche der Dienstboten anerkennen. Bei weiterer Verhinderung des Minimums liegt ein Grund vor, ohne Rücksicht die Stelle zu verlassen. Es liegt an dem einzelnen Dienstboten selbst, hier seine Rücksicht entsprechend zu berücksichtigen.

